



STANDARD AUSSCHREIBUNG FÜR LÄUFE zur ÖSTERREICHISCHEN RALLYCROSS STAATSMEISTERSCHAFT 2009

INHALTSVERZEICHNIS:

Kapitel I	Programm, Zeitplan
Kapitel II	Organisation
Kapitel III	Allgemeine Bedingungen
Kapitel IV	Abnahme
Kapitel V	Durchführung der Veranstaltung
Kapitel VI	Parc Fermé, Ergebnisse, Proteste
Kapitel VII	Preise, Pokale
Kapitel VIII	Sonstige Informationen

KAPITEL I - PROGRAMM, ZEITPLAN

(siehe Datenblatt der betreffenden Veranstaltung)

KAPITEL II - ORGANISATION

(siehe Datenblatt der betreffenden Veranstaltung)

KAPITEL III - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

(siehe Datenblatt der betreffenden Veranstaltung)

Artikel 4: Fahrzeuge

4.1 Die Österreichische Rallycross Meisterschaft 2009 ist offen für folgende Fahrzeuge:

Division I:

- Ausschließlich Allrad-Fahrzeuge, entsprechend dem aktuellen FIA-RX-Div. I-Reglement
Maximalhubraum 3.500 ccm

Mindestgewicht inkl Fahrer + dessen Equipment (lt. Gr. A RX-Reglement):

-1000 ccm	770 kg
1001-1400 ccm	860 kg
1401-1600 ccm	950 kg
1601-2000 ccm	1.030 kg
2001-2500 ccm	1.130 kg
2501-3000 ccm	1.210 kg
3001-3500 ccm	1.300 kg

- Hier sind auch Div. IV-Allrad-Fahrzeuge mit abgelaufener Homologation (Div. IV / Allrad) mit folgenden Ausnahmen startberechtigt:
 - Maximalhubraum 4.000 ccm
 - mit Air Restriktor und Sicherheitseinrichtungen lt. aktuellem FIA-Reglement ausgestattet
 - Armaturenbrett freigestellt
 - Geräuschlimit 98+2 db/A
 - Katalysatorpflicht
 - Mindestgewicht inkl. Fahrer und Equipment:
 - 1601-2000 ccm 970 kg
 - 2001-2500 ccm 1.070 kg
 - 2501-3000 ccm 1.150 kg
 - 3001-3500 ccm 1.240 kg
 - 3501-4000 ccm 1.320 kg
- Gegossene oder geschnittene Slicks entsprechend dem Zonenreglement 2008

Division Ia:

- Fahrzeuge der Gruppe A entsprechend dem aktuellen FIA-RX-Div. Ia-Reglement frontgetrieben bis 1600 ccm
Ausgenommen Reifenbestimmungen
 - Gegossene oder geschnittene Slicks entsprechend dem Zonenreglement 2008

Division II:

- Alle Fahrzeuge gemäß dem aktuellen FIA-RX-Div. II-Reglement
- Zusätzlich frontgetriebene Fahrzeuge der Gruppe N bis 2000 ccm (analog Div. II-Autos 2008),
 - Armaturenbrett frei
 - Geräuschlimit 98+2 dB/A
 - Katalysatorpflicht
- Gegossene oder geschnittene Slicks entsprechend dem Zonenreglement 2008

Division IV:

Gruppe H (inkl. Div. V und VI/CZ sowie Div. V/H)

- Das Reglement 2008 wird beibehalten mit folgenden Ausnahmen:
 - ausschließlich zweiradgetriebene Fahrzeuge sind zugelassen
 - Klasseneinteilung wie folgt:
 - Klasse 1 – 1.600 ccm
 - Klasse 2 – 2.000 ccm
 - Klasse 3 + 2.000 ccm bis 4.000 ccm
- Freigestellt sind:
 - Reifen

- Aufladung
- Katalysator
- Geräuschlimit 98+2 dB/A
- Sicherheitseinrichtungen analog aktuellen FIA-Standards mit folgenden Ausnahmen:
 - Originaltank oder Aluminiumtank max. 20 Liter oder Sicherheitstank mit abgelaufener Homologation (+ 4 Jahre)
 - Sitze und Gurte: abgelaufene Homologation (+ 5 Jahre)
 - Mindestgewicht inkl. Fahrer + Equipment

-800 ccm	620 kg
801-1000 ccm	710 kg
1001-1400 ccm	800 kg
1401-1600 ccm	890 kg
1601-2000 ccm	970 kg
2001-2500 ccm	1.070 kg
2501-3000 ccm	1.150 kg
3001-3500 ccm	1.240 kg
3501-4000 ccm	1.320 kg
- Für den Österreichischen Rallycross-Juniorenpokal der OSK werden Fahrzeuge der Division IV, (Klassen bis 1600 ccm und bis 2000 ccm, zweiradgetrieben und ohne Aufladung) österreichischer Lizenznehmer berücksichtigt.

Alle Fahrzeuge müssen vollständig geschlossene Karosserien aufweisen.

Artikel 5: Bewerber

Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz, ausgestellt von der OSK oder einer der Mitglieds-ASN's der FIA-Zone Zentraleuropa haben. Lizenznehmer anderer ausländischer ASN's sind bei den einzelnen Läufen startberechtigt, allerdings in der Staatsmeisterschaft nicht wertbar.

Am Österreichischen Rallycross-Juniorenpokal sind Lizenznehmer der OSK ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (inkl. der Fahrer, die während der Saison 2009 das 21. Lebensjahr vollenden) teilnahmeberechtigt.

Artikel 6: Nennung

- 6.1 Jeder der an der Veranstaltung teilnehmen will, muss seine Nennung auf dem "Nennformular" genannten Teil des Datenblattes (unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax, Email, etc.) bis zum Nennschluss dem Veranstalter übermitteln.
- 6.2 Es darf im Nennformular keine Änderung vorgenommen werden, mit Ausnahme der in der vorliegenden Ausschreibung vorgesehenen Fälle. Der Bewerber darf jedoch, bis zum Beginn der technischen Abnahme, das im Nennformular angegebene Fahrzeug durch ein anderes in der gleichen Gruppe und Klasse austauschen.
- 6.3 Jedes Fahrzeug darf nur von einem Fahrer gelenkt werden. Jeder Fahrer darf nur mit einem Fahrzeug sowie in nicht mehr als einem Rennen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 6.4 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen (Artikel 74 des internationalen Sportgesetzes der FIA).

- 6.5 Die maximale Anzahl von Startern ist im Streckenbegutachtungsprotokoll festgelegt. Die ersten zwanzig der laufenden Meisterschaft in den einzelnen Divisionen haben bei rechtzeitiger Nennung Priorität.
- 6.6 Mit der Unterzeichnung des Nennformulars unterwerfen sich der Fahrer, der Bewerber und alle Teammitglieder dem Nationalen Sportgesetz der OSK, dem Internationalen Sportgesetz der FIA sowie den Vorschriften dieser Ausschreibung, dem Datenblatt und eventueller Durchführungsbestimmungen.

Artikel 7: Nenngeld

- 7.1 Die Höhe des Nenngeldes ist im Datenblatt festgehalten.
- 7.2 Die Nennung ist nur dann gültig, wenn das Nenngeld bzw. eine Einzahlungsbestätigung desselben beiliegt. Keine Nennung ist gültig, wenn das Nenngeld nicht bezahlt wurde. Bei Ablehnung der Veranstalterwerbung kann ein erhöhtes Nenngeld vorgesehen werden.
- 7.3 Das Nenngeld wird rückerstattet:
- a) bei Nichtannahme der Nennung,
 - b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet,
 - c) wenn der Veranstalter bei Absage der Veranstaltung beschließt, einen Teil oder das ganze Nenngeld rückzuerstatten.

Artikel 8: Versicherung

Laut den gültigen OSK-Bestimmungen (siehe auch Veranstaltungsgenehmigung);
Versicherungsklausel «Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung».

Artikel 9: Allgemeine Bedingungen

- 9.1 In Übereinstimmung mit Art.66 des Internationalen Sportgesetzes der FIA wird die vorliegende Ausschreibung nach Nennungseröffnung nur dann geändert werden, wenn alle Bewerber, die bereits genannt haben, einverstanden sind. Ferner, wenn die Änderung von den Sportkommissaren aus Sicherheits- oder "Gründen höherer Gewalt" entschieden wird.
- 9.2 Durchführungsbestimmungen werden nummeriert und datiert und sind ein Teil der Ausschreibung. Sie werden am offiziellen Anschlagbrett veröffentlicht (und/oder werden direkt an die Teilnehmer ausgehändigt).
- 9.3 Alle Durchführungsbestimmungen sportliche Angelegenheiten betreffend, müssen vor Ihrer Veröffentlichung von den Sportkommissaren der Veranstaltung unterzeichnet werden.
- 9.4 Die Sportkommissare der Veranstaltung sind ermächtigt, in allen Fällen die nicht in der Ausschreibung enthalten sind, Entscheidungen zu treffen.

KAPITEL IV - ABNAHMEN

Artikel 10: Administrative Abnahme

Alle Teilnehmer müssen zur administrativen Abnahme erscheinen; andernfalls dürfen sie nicht am Training/Rennen teilnehmen. Ausnahmen nur mit Genehmigung der Sportkommissäre.

Artikel 11: Technische Abnahme

- 11.1 Alle Teilnehmer, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, müssen zur technischen Abnahme erscheinen.
Der Veranstalter muss eine Zeitspanne für die technische Abnahme von zu spät erschienenen Teilnehmern vorsehen. Für diese Bewerber ist dann eine Geldstrafe, die in Artikel 17 beschrieben wird, vorzusehen.
- 11.2 Ein Fahrzeug, das nicht den Sicherheitsbestimmungen des gültigen FIA-Sicherheits-Reglements (Anhang "J" und „M“) entspricht, erhält keine Starterlaubnis.
- 11.3 Geräusch: Für alle Fahrzeuge gilt der Grenzwert von **98+2 dB(A)**. Das Messgerät wird auf "A" und "langsam" gestellt und das Mikrophon im Winkel von 45° zur Ausströmrichtung und im Abstand von 50 cm von der Auspuffmündung angesetzt. Gemessen wird bei einer Motordrehzahl von 4500 U/min. Sollte der Untergrund aus Beton oder aus einer anderen resonanten Substanz bestehen, so muss ein Teppich mit einer Minimalgröße von 1,50 x 1,50 m auf dem Messgelände ausgebreitet werden.
- 11.4 Jedes Fahrzeug muss mit einer Startnummer versehen sein und zwar auf jeder Wagenseite und auf dem Dach. Die Mindesthöhe der Ziffern muss 28 cm, die Strichstärke 5 cm betragen. Der Untergrund muss weiß sein und eine Fläche von 50 cm Breite und 38 cm Höhe aufweisen. Ober- und unterhalb der weißen Rechteckfläche soll ein 12 cm hoher, über die gesamte Breite der Nummernfläche reichender Platz für eine vom Veranstalter vorgesehene Werbung freigehalten werden. Am unteren Teil des rechten und linken hinteren Fensters des Fahrzeuges muss der Familienname des Fahrers mit der Nationalflagge angebracht werden. Die Schriftgröße soll zwischen 6 und 10 cm betragen.
- 11.5 Zusätzliche technische Kontrollen können jederzeit während der Veranstaltung durchgeführt werden.
- 11.6 Homologationsblätter müssen bei der technischen Abnahme vorgezeigt werden.
- 11.7 Fahrerbekleidung (Overall, Helm, Handschuhe etc.) müssen zusammen mit dem Fahrzeug bei der technischen Abnahme vorgezeigt werden.
- 11.8 Reifen
Der Gebrauch von Geräten zum Auf- und Vorwärmen von Reifen ist verboten. Dies gilt sowohl für Trocken- als auch für Nasswetterreifen.

KAPITEL V - DURCHFÜHRUNG DES RENNENS

Artikel 12: Sicherheitsausrüstung

Jeder Fahrer muss während des gesamten Trainings bzw. Rennens:

- a) einen FIA genehmigten Sturzhelm tragen
- b) einen einteiligen, feuerbeständigen FIA homologierten Overall mit straff sitzenden Ärmel- und Fußabschlüssen tragen. Ferner sind Socken, Unterwäsche und Gesichtsschutz aus Baumwolle oder feuerfesten Material zu verwenden.

- c) Handschuhe und Schuhe aus Leder oder aus feuerfestem Material ohne Löcher sind zu tragen
- d) Ein Visier oder Schutzbrillen sind für den Fall, dass die Windschutzscheibe bricht, vorzusehen
- e) mit den Sicherheitsgurten straff in den Sitz gezurrt sein
- f) das Fenster auf der Fahrerseite geschlossen halten

Die Verwendung des HANS wird dringend empfohlen.

Artikel 13: Training

Ein offizielles Zeittraining ist vorzusehen, es wird wie folgt durchgeführt: Jeder Fahrer fährt 3 Runden, wobei nur die zweite und die dritte Runde zur Startaufstellung im 1. Qualifikationsdurchgang herangezogen werden dürfen. Um zum Start zugelassen zu werden, muss mindestens 1 komplette Runde im Training absolviert werden. Ist dies nicht der Fall, so entscheiden die Sportkommissare über den Einsatz im 1. Qualifikationsdurchgang.

Es wird empfohlen, die Divisionen getrennt zum Training zuzulassen, auf keinen Fall dürfen Fahrzeuge der Division 2 zusammen mit der Division 1 und 4 trainieren. Der genaue Durchführungsmodus (wie oft und wie viele Runden) ist im Datenblatt angegeben.

Artikel 14: Qualifikation

14.1 Die Qualifikationsläufe werden pro Lauf in 3 Durchgängen mit je 5 Fahrzeugen in einer Linie durchgeführt. Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Teilnehmer der entsprechenden Division rechtzeitig im Vorstartbereich anwesend sind, damit der Veranstalter die Startaufstellung für den entsprechenden Lauf formieren kann. Die Startaufstellung wird nach der gleichen Art durchgeführt: Gemäß der Zeitreihenfolge starten vom Ende der Reihung immer mindestens 5 Fahrzeuge, ausgenommen in den beiden letzten Läufen. Die restliche Anzahl der Teilnehmer wird durch 2 geteilt und wie folgt aufgestellt:

10 Fahrzeuge:	zweitletzter Lauf:	2-4-6-8-10
	letzter Lauf:	1-3-5-7-9
9 Fahrzeuge:	zweitletzter Lauf:	2-4-6-8-9
	letzter Lauf:	1-3-5-7
8 Fahrzeuge:	zweitletzter Lauf:	2-4-6-8
	letzter Lauf:	1-3-5-7
7 Fahrzeuge:	zweitletzter Lauf:	2-4-6-7
	letzter Lauf:	1-3-5
6 Fahrzeuge:	zweitletzter Lauf:	2-4-6
	letzter Lauf:	1-3-5

1. Durchgang: Aufstellung nach dem Ergebnis des offiziellen Zeittrainings,

2. Durchgang: Aufstellung nach dem Ergebnis des 1. Durchganges,

3. Durchgang: Aufstellung nach dem Ergebnis des 1.+2. Durchganges.

Der beste qualifizierte Fahrer kann die Startposition wählen, dann der 2. der 3. usw.

14.2 Gemeinsame Regelungen

Alle Qualifikationsläufe werden gezeitet, wobei der schnellste Fahrer jedes Durchgangs 1 Punkt, der zweite 2 Punkte, der dritte 3 Punkte usw. erhält.

Fahrer die gestartet sind, das Rennen nicht beendet haben, erhalten 80 Punkte.

Fahrer die trotz Startberechtigung nicht starten erhalten 90 Punkte.

Fahrer die aus einem Lauf ausgeschlossen werden, erhalten 95 Punkte.

Es werden nur Fahrer gewertet, die einen Lauf beendet und eine Zeit erzielt haben.

Es werden nur jene Fahrer zum Finale zugelassen, die 2 Läufe beendet haben und eine Zeit zugesprochen erhielten.

Der Start erfolgt durch kurzes Aufleuchten (flash) des roten Lichts der Startampel. Wenn ein Fahrzeug seinen Platz vor dem Aufleuchten des roten Lichtes vorzeitig verlässt und somit einen Fehlstart auslöst, wird dieser mit einem gelben Warnlicht angezeigt (zusätzlich sollte eine Hupe vorgesehen werden).

Ein elektronisch gesteuertes System für jede Startlinie muss vorhanden sein, die Distanz zwischen Fahrzeug und elektronischem Startsystem muss 12 cm +/- 2 cm betragen. Die Zeit wird mit Lichtschranken auf 1/100 Sekunden genau gemessen.

Artikel 15: Finalläufe

15.1 Divisionen I, Ia, II und IV

Es finden bei insgesamt 21 qualifizierten Fahrern 4 Finalläufe statt. Die besten 5 Fahrer mit den wenigsten Punkten aus den Qualifikationsläufen bestreiten das A-Finale, die nächstbesten von Platz 6 bis 10 das B-Finale, von Platz 11 bis 15 das C-Finale und die Plätze 16 bis 21 das D-Finale. Der Sieger des D-Finales steigt in das C-Finale, der Sieger des C-Finales steigt in das B-Finale, und der Sieger des B-Finales in das A-Finale auf, wobei diese jeweils den letzten Startplatz einnehmen. Es müssen für ein D-Finale mindestens 6 Fahrer qualifiziert sein (3 volle Startreihen), für ein C-Finale mindestens 4 Fahrer qualifiziert sind; dies gilt in weiterer Folge analog auch für das B-Finale (2 volle Startreihen).

In den Finalläufen starten 6 Fahrzeuge in 3 Reihen (2-2-2 Formation). Der erstplatzierte Fahrer kann die Pole Position wählen, der Zweitschnellste steht in derselben Startreihe. Die anderen Startreihen werden in versetzter Form aufgestellt (siehe FIA-Rallycross-EM-Bestimmungen, Zeichnung 2).

15.2 Gemeinsame Regelungen

Wenn zwei oder mehrere Fahrer dieselbe Anzahl von Punkten für die Finalteilnahme erzielt haben, so entscheiden zuerst die Punkte des nicht in die Wertung aufgenommenen Laufes, bei weiterem Gleichstand die schnellste Zeit in einem der 3 Qualifikationsläufe über die Teilnahme am Finale. Besteht dann immer noch ein Unentschieden, so entscheidet die zweitschnellste Zeit aus einem der Qualifikationsläufe.

Ist es einem Fahrer nicht möglich am Finale teilzunehmen, so bleibt sein Startplatz frei. Es erfolgt in keinem Fall ein Nachrücken eines anderen Fahrers. Kann ein Fahrer in einem der Finale nicht starten, so wird er automatisch als Letztplatzierte gewertet. Ist es zwei oder mehreren Fahrern nicht möglich am Start zu einem Finale zu erscheinen, so werden Sie im Schlussklassement nach Ihrer Startposition im Finale gewertet.

Artikel 16: Allgemeines

- 16.1 Als Starter gilt jeder Fahrer, der die technische Abnahme passiert hat und die Startlinie im Training mit eigener Motorkraft überfährt.
- 16.2 a) Sollte die Zielflagge versehentlich oder bevor das führende Fahrzeug die Gesamtdistanz vollendet hat gezeigt werden, so entscheiden die Sportkommissare über einen Wiederholungslauf.
- b) Sollte die Zielflagge nach Erreichen der in der Ausschreibung vorgesehenen Rundenanzahl gezeigt werden, so erfolgt eine Klassierung nach der letzten Zieldurchfahrt.
- c) Sollte das Rennen aus Sicherheitsgründen oder wegen eines Fehlstarts abgebrochen werden, so ist dies mit der roten Flagge bei der Start/Ziellinie und an den Streckenpostenpositionen anzuzeigen. Die Fahrzeuge haben dann unverzüglich das Rennen zu stoppen und langsam auf der Strecke gemäß den Anweisungen der Streckenposten weiterzufahren.
- d) Wenn ein Fahrer in einem Lauf vorsätzlich eine Wiederholung provoziert, so wird der betreffende Fahrer nach einer Entscheidung der Sportkommissare ausgeschlossen.
- 16.3 **Fehlstart**
Ein elektronisches System muss zur Feststellung eines Fehlstarts installiert sein. Fehlstartrichter sind – für den Fall, dass die Startanlage ausfällt - für jede Startreihe vorzusehen.
Ein Fehlstart ist dann gegeben, wenn das Fahrzeug die Startlinie vor dem Aufleuchten des Rotlichtes überfährt.
Im Falle eines Fehlstarts blockiert das Startlicht automatisch und eine rotierende gelbe Warnlampe leuchtet auf. Der betreffende Fahrer wird mit der Verwarnflagge verwarnt was eine Zeitstrafe von 3 Sekunden (Vorlauf) bzw. Verwarnung (Finallauf) bedeutet. Die Strafzeit wird zur Laufzeit des betreffenden Laufes addiert und die Startprozedur wird erneut gestartet. Ein Fahrer der einen 2. Fehlstart in einem Vorlauf hervorruft, wird von diesem Lauf ausgeschlossen. Bei einem 2. Fehlstart in einem Finallauf wird der betreffende Fahrer in diesem Finallauf als letztplatziertes Teilnehmer gereiht; vor den „Nichtstärtern“ dieses Laufes.
Die Sportkommissare können Videoaufzeichnungen und andere elektronische Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung heranziehen. Die Sportkommissare können Sachrichterentscheidungen aufheben.
- 16.4 **Unfälle**
Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge am gleichen Unfall beteiligt und ist eine weitere Teilnahme am Rennen nicht mehr möglich, so werden diese Fahrzeuge in der Reihenfolge wie sie zuletzt die Ziellinie überfahren haben, gewertet. Sollte der Unfall in der Startrunde erfolgen, so erfolgt die Wertung nach den Startpositionen.
- 16.5 **Flaggenzeichen**
Flaggenzeichen müssen dem Anhang "H" des Internationalen Sportgesetzes, mit folgenden Ausnahmen, entsprechen:
Die gelbe Flagge soll nur an einem Posten – unmittelbar vor dem „Ereignis“ gezeigt werden. Nach der gezeigten Flagge darf der Fahrer nicht überholen, bis er die Unfallstelle, für die diese Flagge gezeigt wurde, komplett passiert hat. Es gibt für diese Situation keine grüne Flagge.
Rote, schwarz-weiß karierte und schwarze Flagge (Letztere wird zusammen mit einer fluoreszierenden Tafel in der Größe 80 x 60 cm und der Aufschrift „BLACK FLAG“ gemeinsam mit der Startnummer des betreffenden Fahrers gezeigt. Der Rennleiter muss dem Fahrer den Grund für die Anwendung der Schwarzen Flagge schriftlich bestätigen). Die Entscheidung, diese Flaggen zu zeigen, obliegt dem Rennleiter.
- 16.6 **Wiederholungsläufe finden statt wenn:**
- a) die rote Flagge während eines Laufes gezeigt wird

- b) die Zielflagge versehentlich oder bevor das führende Fahrzeug die Gesamtdistanz vollendet hat gezeigt wurde.
Andere Vorkommnisse werden als „Höhere Gewalt“ behandelt.

Artikel 17: Strafen

Grund:	Strafe:
01 Nennung eines Fahrzeuges, das nicht Art.4 der Ausschreibung entspricht	keine Startzulassung
02 Keine gültige Lizenz	keine Startzulassung
03 Fehlen der ASN Startgenehmigung am Nennformular, falls nicht auf der Lizenz eine Auslandsstartgenehmigung inkludiert ist.	keine Startzulassung
04 Nenngeld nicht bezahlt	keine Startzulassung
05 Homologationsblatt oder andere von den Sportkommissaren verlangte Dokumente werden nicht vorgelegt	keine Startzulassung
06 Ein Fahrzeug entspricht nicht den FIA-Sicherheitsbestimmungen sowie denen der Ausschreibung	keine Startzulassung
07 Verspätetes Erreichen des Startareals, wenn es der Rennleiter für eine Behinderung der Veranstaltung hält	Ausschluss vom Lauf
08 Fehlen von Identifikationsmarken, die von den Technischen Kommissaren angebracht wurden	Ausschluss von der Veranstaltung
09 Verschieben von Streckenmarkierungen oder Fahren außerhalb der Strecke um Zeit zu gewinnen Fahren gegen die Fahrtrichtung	Ausschluss vom Lauf Ausschluss vom Lauf
10 Erster Fehlstart: in einem Vorlauf im Finale Zweiter Fehlstart im Vorlauf im Finale	3 Strafsekunden Verwarnung Ausschluss vom Lauf als Letzter klassiert (in diesem Finale)
11 Nichtbeachtung von Flaggensignalen	Entscheidung der Sportkommissare
12 Feststellung während der Veranstaltung, dass die für den Fahrer vorgeschriebenen FIA-Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden	Ausschluss von der Veranstaltung
13 Fälschung oder Veränderung von Identifikationsmarken oder -markierungen	Ausschluss von der Veranstaltung
14 Verstoß gegen die "Parc Fermé" Bestimmungen	Entscheidung der Sportkommissare
15 Zu spätes Erscheinen zur Abnahme	EUR 50,--
16 Unerlaubtes Aufwärmen der Reifen	Entscheidung der Sportkommissare

Dieser Strafkatalog stellt einen Überblick über mögliche Sanktionen dar; die Sportkommissare können außerdem selbst oder auf Antrag des Rennleiters über jeden Fall gemäß dem Internationalen Sportgesetz der FIA entscheiden.

KAPITEL VI - ERGEBNISSE, PROTESTE, BERUFUNGEN

Artikel 18: Parc Fermé

Nach Ende der Finalläufe müssen alle Fahrzeuge der Finalteilnehmer, vom Fahrer gesteuert, direkt in den vom Veranstalter gekennzeichneten Parc Fermé gefahren werden. Sie verbleiben dort bis mindestens 30 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse. In diesem Bereich ist jede Reparaturarbeit oder jedwedes Nachfüllen verboten. Jeder Verstoß gegen die Parc Fermé Bestimmungen wird von den Sportkommissären behandelt und entschieden.

Artikel 19: Ergebnisse

Die Ergebnisse aller Läufe müssen, sobald sie vollständig vorliegen, den Teilnehmern mitgeteilt werden. Die Startaufstellung der Finalläufe muss rechtzeitig vor Beginn der Finalläufe veröffentlicht werden.

Alle Resultate werden am offiziellen Anschlagbrett und im Sekretariat veröffentlicht.

Die Endergebnisse werden nach den Ergebnissen der Finalläufe erstellt, ausgenommen bei mehr als 21 Teilnehmer oder es findet kein D-Finale, C-Finale oder B-Finale statt, dann werden die Platzierungen für die restlichen Teilnehmer nach den Qualifikationsläufen herangezogen.

Der Ergebnisaushang wird im jeweiligen Datenblatt geregelt.

Artikel 20: Proteste, Berufungen

- 20.1 Alle Proteste unterliegen den Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes der FIA. Alle Proteste müssen schriftlich und unter gleichzeitiger Hinterlegung der Protestgebühr von Euro 250,- beim Rennleiter, dessen Stellvertreter oder in deren Vertretung bei den Sportkommissären eingereicht werden. Wenn ein Protest eine Demontage und den Wiedereinbau eines Teiles des Fahrzeuges verlangt, muss der Protestwerber eine Demontagegebühr erlegen, deren Höhe von den Sportkommissären festgelegt wird.
- 20.2 Das Recht zum Protest hat nur der Bewerber, jedoch können die Sportkommissare immer von Amts wegen eingreifen, selbst wenn ihnen kein Protest vorliegt (siehe Art.171 des Internationalen Sportgesetzes der FIA).
- 20.3 Die Einbringungsfrist für Proteste ist in Art.174 des Internationalen Sportgesetzes der FIA festgelegt (siehe auch Nat. Sportgesetz der OSK, Art. 174).
- 20.4 Falls ein Protest als unbegründet abgelehnt wird, kann die eingezahlte Gebühr ganz oder teilweise einbehalten werden. Wenn außerdem erkannt wird, dass der Protestierende aus böser Absicht gehandelt hat, kann ihm der ASN eine gemäß Bestimmungen des Sportgesetzes vorgesehene Strafe auferlegen.
- 20.5 Jeder Bewerber hat das Recht auf Berufung, wie es in Art.182 des Internationalen Sportgesetzes der FIA festgelegt ist. Die Berufungsgebühr beträgt Euro 800,-.

KAPITEL VII - PREISE, POKALE

Artikel 21: Preise

Der Ort der Preisverteilung sowie die Art der Preise werden im jeweiligen Datenblatt bekannt gegeben.

KAPITEL VIII - SONSTIGE INFORMATIONEN

Artikel 22: Feuerlöscher

Jeder Fahrer ist dafür verantwortlich, dass im Bereich seines Teams im Fahrerlager ein Feuerlöscher vorhanden ist.

Artikel 23: Umweltschutz

Jeder Fahrer hat dafür zu sorgen, dass unter seinem Fahrzeug im Fahrerlager eine Plastikplane (mind. 4 x 5 m) aufgelegt ist. Es soll eine Verunreinigung des Bodens im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten verhindert werden.

Artikel 24: Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Artikel 25: Schiedsvereinbarung

- a)** Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b)** Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c)** Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d)** Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e)** Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffene Schiedsrichter abzurufen.
- f)** Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g)** Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h)** Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i)** Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.